

5.3.2.1.6 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen Art. 36 a) vi) in Verbindung mit Art. 41 VO (EG) Nr. 1698/2005

Aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten wird die Maßnahme im Sinne der klaren Zuordnung auf Programmebene in die Maßnahme „Heckenpflege“, zuständig das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, sowie „Artenhilfsmaßnahmen“, zuständig das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, aufgeteilt und entsprechend getrennt dargestellt.

5.3.2.1.6.1 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Heckenpflege – Art. 36 a) vi) in Verbindung mit Art. 41 VO (EG) Nr. 1698/2005

I Tabellarische Kurzbeschreibung

	Ziel	Die Heckenpflege soll den Erhalt intakter und funktionsfähiger Hecken sicherstellen
A	Gegenstand	Gegenstand der Förderung ist ein angemessener Ausgleich für Pflegemaßnahmen von Hecken
B	Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> – Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die grds. mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) selbst bewirtschaften. – Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). – Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 des Weinbaugesetzes erfüllen. – anerkannte Landschaftspflegeverbände. – anerkannte Naturschutzvereine
C	Art, Höhe und Umfang der Zuwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Projektförderung in Form eines Zuschusses. – Pauschal 100 € je Ar gepflegter Hecke
D	Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführung auf Grundlage eines Pflegekonzeptes. – Pflegebedürftige Hecken, für die keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen bestehen bzw. auf Flächen, die im Rahmen des KULAP für agrarökologische Zwecke aus der Produktion genommen wurden.
E	Zusätzliche Informationen	Maßnahmen der Heckenpflege werden nach naturschutzfachlichen Anforderungen in einem mehrjährigen Turnus durchgeführt. Somit werden keine jährlichen Zahlungen geleistet.

II Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die vorangegangene Förderperiode 2000 – 2006

Die Maßnahme wird mit Beginn der Programmplanungsperiode 2007 erstmals angeboten.

III Probleme, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

Probleme

Hecken sind wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft und mit ein prägendes Landschaftselement im ländlichen Raum. Aufgrund ihrer Struktur tragen sie in besonderer Weise zur Biodiversität und Vernetzung von Biotopten bei. Sie sind Lebensraum für eine Vielzahl an Pflanzenarten und Brut-, Nahrungs- und Rückzugsraum für die Tierarten in agrarisch genutzten Landschaften. Neben dem ästhetischen Aspekt üben Hecken weitere stabilisierende Einflüsse auf die Landschaft wie beispielsweise durch Verringerung der Wind- und Wassererosion aus.

Der Erhalt intakter und funktionsfähiger Hecken bzw. ihre Wiederherstellung sind für die Umwelt von entscheidender Bedeutung. Um die vielfältigen Funktionen dauerhaft erfüllen zu können, bedürfen sie einer regelmäßigen Pflege.

Im Rahmen der Pflege von Hecken werden folgende Ziele mit verfolgt:

- Erhaltung der Vielfalt und Schönheit von Natur und eines intakten, funktionsfähigen und traditionellen Landschaftsbildes,
- Beitrag zur Bestandssicherung einer naturraum- und regionaltypischen Biodiversität sowie einer agrarisch geprägten Flora und Fauna,
- Schaffung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten für die Landwirte im Bereich der Landschaftspflege.

Ziele und Strategien

Die Förderung der Heckenpflege soll einen Beitrag zur Bestandssicherung einer naturraum- und regionaltypischen Biodiversität sowie einer agrarisch geprägten Flora und Fauna leisten. Gleichzeitig soll die Vielfalt und Schönheit eines intakten, funktionsfähigen und traditionellen Landschaftsbildes erhalten werden.

Die Heckenpflege zur Erhaltung und Förderung der biotischen und ästhetischen Ressourcen erfordert aktive Handlungen in der Fläche und sollen durch eine entsprechende Honorierung erreicht werden. Die notwendigen Arbeiten können in erster Linie von in der Fläche aktiven Landwirten bzw. Landschaftspflegeverbänden geleistet werden.

Erwartete Wirkungen

Verschiedenen Ursachen sind verantwortlich für die Gefährdung von Hecken. Eine auf fachlichen Grundsätzen basierende Heckenpflege kann mit dazu beitragen, den Fortbestand der Hecke und die damit zusammenhängenden umweltrelevanten Leistungen zu sichern.

IV Beschreibung der Maßnahme

A) Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein angemessener Ausgleich für Pflegemaßnahmen von Hecken. Um einen artenreichen und funktionsgerechten Baum- und Strauchbestand der Hecken zu erhalten, werden die Pflegemaßnahmen auf Grundlage eines fachlichen Konzeptes durchgeführt.

B) Zuwendungsempfänger

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die grundsätzlich mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) selbst bewirtschaften.
- Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung des Landwirte (ALG).

- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 des Weinbaugesetzes erfüllen.
- Anerkannte Landschaftspflegeverbände und anerkannte Naturschutzvereine.

C) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als Projektförderung durch Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

Die Zuwendungshöhe beträgt 100 € je Ar gepflegter Hecke.

Die Fläche ermittelt sich aus der mittleren Länge und Breite der zu pflegenden Hecke. Die Breite ergibt sich, unabhängig von der Art der Hecke aus dem Abstand der beiden äußeren Gehölzreihen zuzüglich einem 3 m breiten Saum zu beiden Seiten.

Die Pflege erfolgt im Rahmen des fachlichen Konzepts. Die Förderung wird gewährt, sofern der Nachweis der Durchführung der Pflegemaßnahme gemäß den Vorgaben des fachlichen Konzepts erbracht ist.

D) Zuwendungsvoraussetzungen

- Ein durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) genehmigtes bzw. ein erstelltes Pflegekonzept liegt vor.
- Die pflegebedürftigen Hecken liegen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, für die keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen bestehen bzw. auf Flächen, die im Rahmen des KULAP für agrarökologische Zwecke aus der Produktion genommen wurden. Hecken, die im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren angelegt oder gesichert wurden und unmittelbar an die in Satz 1 genannten Flächen angrenzen, sind ebenfalls förderfähig.

E) Zusätzliche Informationen

Maßnahmen der Heckenpflege werden nach naturschutzfachlichen Anforderungen in einem mehrjährigen Turnus durchgeführt. Somit werden keine jährlichen Zahlungen auf dem gleichen Heckenabschnitt geleistet.

Feldgehölze sind ebenso wie Hecken typische gehölzgeprägte Landschaftsstrukturen der Agrarlandschaft und somit gleichfalls in die Förderung einbezogen.

Anforderung, die bei der Maßnahme „Heckenpflege“ über die obligatorischen Anforderungen hinausgeht:

- Pflege der Hecke.

CC-Vorgaben

Gem. § 5 der DirektZahlVerflV darf der Landwirt keine CC-relevanten Landschaftselemente (u. a. Hecken) beseitigen. Diese Vorgabe beinhaltet keine Pflegeverpflichtung.

Prämienkalkulation

Die Prämienkalkulation für die Heckenpflege erfolgte anhand der anfallenden Pflege- und Holzlagerkosten.

Die wesentlichen auflaufenden Kostenpositionen sind dabei das abschnittsweise auf Stock setzen der Hecke (Entnahme 40% des Bewuchses) bzw. es müssen größere Gehölze mit Motorkettensäge gefällt und wenn nötig entastet sowie zerkleinert werden. Aufgrund der durchgeführten Berechnungen wird das Prämienniveau auf 100 € je Ar gepflegter Hecke festgelegt.

V Begleitung und Bewertung

Indikatoren siehe Kapitel 5.4.

VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Die Maßnahme wird mit Beginn der Programmplanungsperiode 2007 erstmals angeboten.

VII Sonstiges/Besonderheiten

Die Zuwendungsempfänger gehen über den in Schwerpunkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 grundsätzlich festgelegten Kreis (Landwirte) hinaus. Aufgrund der großen ökologischen Bedeutung werden auch Landschaftspflegeverbände und nach Bayerischen Naturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereine als Beihilfeempfänger zugelassen. Es wird von Art. 70 (7) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 Gebrauch gemacht. Hier handelt es sich um ein integriertes Projekt zusammen mit Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. Der Schwerpunkt der Zielsetzung liegt jedoch im Art. 41 a in Verbindung mit Art. 36 Buchstabe a Ziffer 4 und Art. 39 Absatz 2 der genannten Verordnung.

Präzisierung der förderfähigen Fläche

Die förderfähige Fläche bei landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen, sowohl bei der 1. als auch 2. Säule, ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), beim Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm zusätzlich auch die landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Die Verfahrensweise zur Ermittlung der LF ist in der Lose-Blatt-Sammlung zur Umsetzung der EU-Agrarreform, Teil A (LBS-A), Nr. 4.1, festgelegt.

Danach sind baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die darauf angebaute Kultur unter gleichen Bedingungen wie bei nicht baumbestandenem Flächen im selben Gebiet angebaut werden kann, und eine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm erfolgt.

Bei Almen und Alpen ist die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flä-

chen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden, als LF anerkannt werden. Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden sind.

Flächen, die nach den o. g. Kriterien als LF einzustufen sind und traditionell so genutzt werden, verlieren die Förderfähigkeit bei landwirtschaftlichen Maßnahmen der 1. und 2. Säule auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen.

Weiterhin sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 01.01.2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.